

Federführung:

50 - Soziales und Wohnen

Produkt:

50.01 Grundsicherung für Arbeitssuchende

Datum:

18.02.2025

Beratungsfolge:

Ausschuss für Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

13.03.2025

Kenntnisnahme

## Neuorganisation Jobcenter

### Sachverhalt:

Mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ wurde zum 01.01.2005 die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) eingeführt. Die bis dahin geltenden sozialen Sicherungssysteme der Arbeitslosenhilfe und der Hilfe zum Lebensunterhalt wurden hierdurch abgelöst und zusammengeführt.

Der Kreis Coesfeld hatte damals im Vorfeld und nach einvernehmlicher Abstimmung mit den Städten und Gemeinden von der vorgesehenen Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht und ist seither als zugelassener kommunaler Träger gem. § 6a SGB II anstelle der Bundesagentur für Arbeit Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Der Kreis Coesfeld ist somit auf seinem Gebiet zuständig für die Durchführung des SGB II. Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt gem. § 46 SGB II überwiegend aus Bundesmitteln.

Zugleich obliegt dem Kreis die Berechtigung, Aufgaben auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mittels Delegationssatzung zu übertragen. Von diesem Delegationsrecht wurde von Beginn an Gebrauch gemacht und der Großteil der sich aus dem SGB II ergebenden Aufgaben einvernehmlich auf die Städte und Gemeinden des Kreises übertragen. Hierzu gehören insbesondere die Prüfung, Entscheidung und Zahlbarmachung von Leistungsansprüchen (Leistungssachbearbeitung) sowie die Vermittlung in Maßnahmen zum Abbau von Hemmnissen und Vermittlung in Arbeit (Fallmanagement). Die dazu vom Kreistag beschlossene Delegationssatzung wird gleichzeitig durch Verwaltungsvereinbarungen (u.a. Eckpunktepapier) zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden konkretisiert. Um ein einheitliches Vorgehen bei der Bearbeitung der Aufgaben zu gewährleisten, finden regelmäßig Besprechungen der Jobcenter- bzw. Fachbereichsleitungen der Städte und Gemeinden mit den zuständigen Fachdienst-, Abteilungs- und Dezernatsleitungen des Kreises statt.

Ausgenommen von der Übertragung – und somit weiterhin im Zuständigkeitsbereich des Kreises – waren bisher insbesondere die Gesamtsteuerung des Jobcenters im Kreis Coesfeld, die Abrechnung und Weiterleitung der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel, die allgemeine Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur beruflichen Integration sowie die einzelfallbezogene Hilfeplanung im Bereich der beruflichen Integration (Maßnahmen mit Schwerpunkt Beschäftigung, Qualifizierung, Feststellung und Betreuung, die nicht unmittelbar auf eine Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt abzielten).

Insbesondere der letztgenannte Punkt führte in den vergangenen Jahren vermehrt zu Abstimmungsschwierigkeiten und erschwerte die Beratung insbesondere aus Sicht der Kundinnen und Kunden. Diese mussten teilweise, nachdem sie zunächst eine Beratung im Fallmanagement der Stadt Coesfeld in Anspruch genommen hatten, zur Umsetzung einer konkreten Maßnahme auf die Hilfeplanung des Kreises verwiesen werden und dort erneut einen

Beratungstermin wahrnehmen. Diese Aufgabenverteilung wurde daher zunehmend infrage gestellt.

Die Delegationssatzung gilt seit nunmehr 20 Jahren unverändert. Gleichzeitig wurde das SGB II seit seinem Inkrafttreten mittlerweile 118-mal geändert. Eine der wesentlichsten Änderungen zuletzt war die Novellierung zum 01.01.2023, womit das bisherige Arbeitslosengeld II durch das sogenannte Bürgergeld abgelöst wurde. Parallel hierzu haben sich weitere Herausforderungen im Zuge der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II ergeben. Ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen liegt insbesondere darin begründet, dass zum 01.06.2022 der überwiegende Teil geflüchteter Menschen aus der Ukraine nunmehr einen direkten Bürgergeldanspruch innehat. Hinzu kommen zahlreiche Rechtskreiswechsel von Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern, die sich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis befinden. Dies trifft vor allem auf syrische und afghanische Geflüchtete zu. Und schließlich erhielten mit Inkrafttreten des sogenannten Chancen-Aufenthaltsrechts zum 01.01.2023 etliche Geflüchtete, die bis dahin mit einer Duldung ausgestattet und im Falle von Bedürftigkeit dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz waren, einen Zugang zum Bürgergeld. Die Zahl der durch das Jobcenter der Stadt Coesfeld zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften, die zu Beginn des Jahres 2021 noch bei 670 lag, ist hierdurch kontinuierlich auf aktuell 996 Bedarfsgemeinschaften gestiegen.

Insgesamt lassen sich die seit 2005 veränderten Rahmenbedingungen wie folgt zusammenfassen:

- weniger arbeitsmarktnahe Menschen im Leistungsbezug
- viele Menschen mit Einwanderungsgeschichte: rd. 60% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB), mit den teilweise einhergehenden sprachlichen Barrieren
- Anstieg der Arbeitslosigkeit in der Altersgruppe junger Menschen (< 25 Jahre)
- permanente gesetzliche Änderungen
- Ausweitung des Zugangs zu Leistungsansprüchen auf Bürgergeld
- gestiegene Fallzahlen.

All diese Veränderungen und zusätzlichen Herausforderungen haben die Städte und Gemeinden zusammen mit dem Kreis zum Anlass genommen, die bestehenden Organisationsstrukturen neu zu ordnen und an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Nach mehreren intensiven Austauschen auf Ebene der Jobcenter- bzw. Fachbereichsleitungen sowie im Rahmen der Konferenz der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, wurde im vergangenen Jahr eine sogenannte Expertenrunde eingerichtet. Diese erarbeitete Entwürfe für eine neue Delegationssatzung und ein neues Eckpunktepapier. Die Entwürfe sind anliegend beigefügt; die Delegationssatzung ist dabei in der Form einer Synopse aufgebaut.

Im Kern sind zum 01.04.2025 folgende Veränderungen vorgesehen:

- Festlegung realitätsgerechter Fallzahlschlüssel
- Option auf Rückgabe der Unterhaltssachbearbeitung für SGB II-Fälle an den Kreis
- Festlegung von Qualitätsstandards für das eingesetzte Personal
- Verbesserung der Datenqualität
- Wegfall der bisherigen Hilfeplanung durch den Kreis; dafür Aufteilung bei der Betreuung der eLB unter 25 Jahre (diese Personengruppe wird künftig durch das Personal des Kreises betreut) und eLB über 25 Jahre – für diese Personengruppe ist das Fallmanagement der Städte und Gemeinden alleinverantwortlich und entscheidet selbst über die Zuteilung und Bewilligung geeigneter Eingliederungsinstrumente (bisherige Zuständigkeit beim Kreis)
- Zurverfügungstellung und eigenverantwortliche Bewirtschaftung eines Eingliederungsbudgets in allen Städten und Gemeinden (bisherige Zuständigkeit beim Kreis)
- Abrechnung der vom Bund jährlich zur Verfügung gestellten Personal- und Sachkosten anhand tatsächlicher Stellenbesetzungen.

Aus Sicht der Jobcenter- bzw. Fachbereichsleitungen der Städte und Gemeinden werden die Entwürfe befürwortet. Ebenso ist hierzu in der Konferenz der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ein positives Votum erzielt worden. Der Landrat hat daher angekündigt, die

Entwürfe am 26.03.2025 dem Kreistag – nach Vorberatung im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit am 05.03.2025 – zur Beschlussfassung vorlegen.

Da es sich um eine originäre Zuständigkeit des Kreises Coesfeld handelt und die Delegation auf Grundlage einer Satzung des Kreises beruht, ist eine Beschlussfassung durch die Räte der Städte und Gemeinden obsolet. Dennoch möchte die Verwaltung mit dieser Vorlage den zuständigen Ausschuss über die voraussichtlich zum 01.04.2025 eintretenden Änderungen in Kenntnis setzen.

**Klimarelevanz:**

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ		Positiv	x	Keine	Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?						
Der Bericht hat keine Auswirkungen auf das Klima.						
2. <i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Betrachtung von Alternativen/Optimierungs-optionen: Was wären denkbare Anpassungen in Richtung Klimaneutralität? Wie können die Auswirkungen vermindert werden? Wie könnte die Klimaanpassung gestärkt werden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?						

**Anlagen:**

Entwurf Delegationssatzung des Kreises

Entwurf Eckpunktepapier